Nr. 347. Vierzehnter Jahrg. **Montag den 13. Decbr. 1869.**

Erscheint: Täglich früh 7 Uhr.
Inserate werden angenommen: bis Abends 6, Sonntags bis Mittags 12 Uhr: Marienstraße 13.
Anzeig. in dies. Blatte finden eine erfolgreiche Verbreitung.
Auflage: 18,000 Exemplare.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonnement: Vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeldlicher Lieferung in's Haus. Durch die Königl. Post vierteljährl. 22½ Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.
Inseratenpreise: Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr. Unter „Eingesandt" die Zeile 2 Ngr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 13. December.

— Ein frischer, aber schöner und sonniger Morgen brach gestern am 12. December, als am Geburtsfeste des Königs, herein. Schon am frühen Morgen ertönte die Reveille in den Straßen und waren trotz der Frühe die Musikchöre von einer Menge Morgenpassanten begleitet. Im königlichen Schlosse selbst brachten die Kapellen des Feldartillerieregiments, des Leibgrenadierregiments König Johann und des Gardereiterregiments unter Direction der Herren Böhme, Ehrlich und Wagner Sr. Majestät eine Morgenmusik. Besondere militärische Festlichkeiten haben nicht stattgefunden, eine Parade konnte nicht abgehalten werden, da der Theaterplatz durch den Bretterverschlag den Raum dazu genommen. Am Sonnabend Abend hatten sich die Staatsdiener in den Sälen der Harmonie zu einem Festmahl versammelt, bei welchem der Toast auf den König ausgebracht wurde. Das Offiziercorps war im „Jägerhof" zu demselben Zweck vereinigt. Ebenso hatten die hiesigen beiden Militärvereine „Kameradschaft" und der „ehrenvoll verabschiedeter Soldaten" sich in ihren Vereinslokalen zu einer besonderen Vorfeier zusammengefunden. Am gestrigen Abend waren die öffentlichen Plätze durch die Gascandelaber festlich erleuchtet.

— Vom Landtage. Die Erste Kammer hat in letzter Woche den Gesetzentwurf über die Wegebaupflicht durchberathen. Als Referent fungirte Herr Kammerherr v. Zehmen; die Kammer nahm den Entwurf mit wenigen Ausnahmen in der Fassung, wie er aus der Deputation hervorgegangen ist, an. Weiter hat dieselbe Kammer das Einnahmebudget berathen, worüber Herr Rittergutsbesitzer Rittner berichtete. Hervorgehoben verdient zu werden, daß die Kammer einstimmig fast alle die Anträge volkswirthschaftlicher Natur, welche von der Zweiten Kammer gefaßt worden waren, verworfen hat; namentlich hat sie die Mehrzahl der auf die Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens gerichteten Anträge abgelehnt. Dadurch ist eine große Reihe Differenzpunkte geschaffen worden. Hierin ist allerdings durch gegenseitiges Nachgeben schließlich eine Vereinigung möglich; höchst unwahrscheinlich ist dies aber bei den Fragen sachlicher Natur: der Aufhebung des Patronatsrechts und der Verstärkung der Landessynode durch das Laienelement, in denen die Zweite Kammer mit noch größerer Mehrheit bei ihren Beschlüssen beharrte und zwar ohne ein Wort der Debatte. Die Zweite Kammer hat ferner das Gesetz über die Aufhebung des Instituts der Communalgarde angenommen, jedoch gegen die Beschlüsse der Ersten Kammer und den Willen der Regierung alle die Bestimmungen daraus verworfen, welche bemüht waren, an Stelle der aufgehobenen Communalgarde ein Surrogat und zwar in den Schützengesellschaften zu schaffen. Für letzteres verwendete sich, jedoch erfolglos, v. Einsiedel, indem er namentlich auf die socialistische, lassallesche Bewegung hinwies. Ihm entgegnete besonders Abg. Walter, welcher der Schwarzseherei in dieser Richtung wehrte. Der Minister v. Nostitz behielt sich die Erklärung der Regierung über den also veränderten Gesetzentwurf (über den Abg. Petri Bericht erstattet hatte) vor. Eine sehr ausführliche Debatte entspann sich über den Antrag des Abg. Meynert, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend. Dieser Antrag wurde zuletzt zurückgezogen, nachdem die große Gemeinschädlichkeit für den Grundbesitz und den Landeswohlstand von verschiedenen Seiten (Abg. Temper, Dr. Pfeiffer, Richter, Uhlemann, Oehmichen u. A.) nachgewiesen worden war. Da aber das Gesetz, welches eine Abtrennung vom Grundbesitz nur bis zu einem Drittel gestattet, denn doch in mehrfacher Hinsicht veraltet ist und namentlich bei kleinen Besitzungen und in industriellen Gegenden zu manchen Härten führt, so nahm die Kammer einen sehr sachgemäß und unbedingt begründeten Antrag des Dr. Pfeiffer an, wonach die Regierung aufgefordert werde, das betreffende Gesetz einer Revision zu unterwerfen. Für völlige schrankenlose Gebahrung auch mit dem Grundbesitz traten in erster Linie die Abg. Dr. Menzich, Dr. Heine, Fahnauer und Heubner ein. Die Gegner dieser schrankenlosen Freiheit wiesen auf den blühenden Zustand der sächsischen Landwirthschaft und auf deren beklagenswerthe Verhältnisse im Südwesten Deutschlands, wo völlige Freiheit, die Grundstücke auszuschlachten, besteht und auf die mit der Zwergwirthschaft verbundene Verarmung und das landwirthschaftliche Proletariat hin. Endlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Zweite Kammer, entgegen dem Abg. Temper, auf den Antrag des Abg. v. Einsiedel mit großer Mehrheit beschloß, dem Gesetze, welches die Wirksamkeit der zwischen Ehegatten behufs Betrugs der Gläubiger des einen Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen beschränkt, rückwirkende Kraft zu geben.

— Das königl. Dekret, den Wiederaufbau des Hoftheaters betreffend, ist eine trefflich geschriebene Abhandlung, welche über alle einschlagenden Verhältnisse in lichtvollster Weise sich ausspricht. Es beginnt mit der Bemerkung, daß, obwohl S. M. der König keinen Anstand genommen, um nicht die durch den Theaterbrand eigentlich brodlos gewordenen Künstler und Künstlerinnen, Beamte und Arbeiter und deren Familien, aus der Civilliste zu erhalten, die Frage sich aufgedrängt habe, ob es empfehlenswerth oder auch nur ausführbar sei, in Zukunft ein „Hoftheater" beizubehalten. Ein Hoftheater gehört weder zu den Attributen der Krone, noch ist es nöthig zur Erhaltung des Glanzes und der Würde derselben. Weder in England, noch in Frankreich, Italien, Belgien oder Holland bestehen Hoftheater in unserem Sinn; bald zahlen dort die Fürsten für die ihnen und den Hofstaat reservirten Plätze bestimmte Summen oder der Staat zahlt aus seiner Kasse, wie in Frankreich, bedeutende Summen. In Deutschland brachte es die Entwicklung der Literatur mit sich, daß man in dem Theater keine bloße Vergnügungsanstalt, sondern ein Institut erkannte, was richtig geleitet, höhere und edlere Ziele erstrebt, Bildung und Geschmack verbreitet und Kunstsinn entwickelt. Hierzu mußte es unabhängig vom Tagesgeschmack gestellt werden, was nur möglich war, wenn es der Landesherr auf eigne Kosten führte und die unvermeidlichen Opfer für ein solches, in seinem veredelnden Einflusse dem Volke zu Gute kommendes Institut brachte. Ob die Hoftheater sich immer auf der reinen Höhe von Kunstinstituten halten, mag dahin gestellt bleiben — dem Dresdner Hoftheater werden billige Beurtheiler die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es von je diesem Ziele redlich zugestrebt und ihm zu Zeiten sehr nahe gekommen ist. Freilich waren die Opfer der Civilliste sehr bedeutend. Der König hat in den 15 Jahren seiner Regierung nur an Zuschüssen zur Theaterkasse d. h. für den eigentlichen Theaterbetrieb 970,257 Thaler und an Pensionen und Unterstützungen 94,285 Thlr. bezahlt. Die weiteren Opfer der Civilliste waren aber noch bedeutender. Dieselbe gewährte zu dem Bau des abgebrannten Theaters, der 438,742 Thlr. kostete, noch einen Zuschuß von 178,742 Thlr.; die Renovation im Jahre 1864 kostete ihr 69,000 Thlr. und die Errichtung eines Garderoben- und Decorations-Magazingebäudes kostete 60,000 Thlr. Beiläufig bemerkt, hatte Prof. Semper 1848 einen Plan entworfen, nach welchem ein Theatermagazin, ein Decorationsmalersaal, Garderobe- und Requisitenräume, Atelier für Zimmerleute, Wohnungen an der nordwestlichen Façade des Theaters angebaut werden sollte. Dieser Plan ist nicht ausgeführt worden, glücklicher Weise, sonst wäre auch dieser Neubau mit zerstört worden. Somit hat der König in seinen 15 Regierungsjahren 1,293,967 Thlr. aufgewendet. Nach der Höhe, wie die Civilliste bei Vereinbarung der Verfassung bestimmt wurde, hätte der König jährlich nur 33,400 Thlr. zu zahlen gehabt, er hat aber jährlich 86,264 Thlr. aufgewendet. Dieser Mehraufwand hat auf alle Branchen der Hofverwaltung einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt; ihrer gewissenhaften Verwaltung gelang es zwar bisher, Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen; aber der Theateraufwand verbot eine größere Unterstützung anderer Künste und Wissenschaften. Es fragte sich daher, ob man nicht von der Fortführung des Hoftheaters absehen und einem alle Garantieen gebenden Privatunternehmer die verfassungsmäßig zu gewährenden Summen aus der Civilliste für die dem Hofe zu reservirenden Plätze als Unterstützung geben solle? Se. Majestät hat jedoch hiervon abgesehen in der Erwägung, daß es sonst nicht möglich wäre, in Dresden ein gutes, den Kunstanforderungen entsprechendes Theater einzurichten und auf die Dauer zu erhalten. Die neuesten Erfahrungen haben es bewiesen (Laube?), daß selbst unter den günstigsten Bedingungen ein Privatunternehmer, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, dem oft wenig berechtigten Geschmack des Publikums Rechnung tragen muß, welches im Theater nicht geistigen Genuß und Erholung des Gemüths, sondern sinnliche Genüsse und Reizungen sucht. Durch die norddeutsche Gewerbeordnung ist die vernichtende Concurrenz reicher Privatunternehmer noch hinzugetreten. In Dresden fehlt es außerdem an passenden Gebäuden. Wollte der König nur die Interessen der Civilliste berücksichtigen, so würde die Residenz und das Land auf den Fortbesitz eines dem ganzen Lande segensreichen Kunstinstituts verzichten müssen. Doch kann die Civilliste nicht wieder, wie 1840, einen Theil der Neubauten übernehmen; sie würde sonst in der Unterstützung anderer Zweige der Kunst und Wissenschaft und namentlich in der Sorge für die sehr zahlreichen Armen und Bedürftigen sehr in ihren Mitteln beschränkt werden. Die Rechtsverbindlichkeit des Landes, das Theater zu erbauen, erledigt das Decret mit dem Hinweis auf die Verfassungsurkunde. Aehnliche Kunstinstitute sind zwar auch an einen bestimmten Ort gebunden, gehen aber mit ihren weiteren directen und indirecten Einwirkungen dem ganzen Lande zu Gute. Der König ließ nun bekanntlich eine Commission zusammentreten, um die Theaterneubaufrage gründlich zu untersuchen. Wohin soll das neue Theater kommen? Die Subcommission, der Oberlandbaumeister Hänel und die Prof. Dr. Hähnel und Nicolai, waren einstimmig der Meinung, daß ein Wiederaufbau an der Stelle des abgebrannten Theaters nicht empfehlenswerth sei, so lebhaft auch die natürliche Regung des Gemüths sich dafür aussprach. Zunächst sprachen ästhetische Rücksichten dagegen. Hätte Prof. Semper gewußt, daß er (wie sich's damals so machte) berufen gewesen sein würde, das Museum an seiner jetzigen Stelle zu erbauen, anstatt daß es, wie früher beabsichtigt, wo anders hingekommen wäre, so hätte er jedenfalls das Theater nicht an seine Stelle erbaut, sondern weiter zurückgerückt; denn so mußte er durch das Theater den Eindruck der schönen und großartigen Hauptfaçade abschwächen und der großartige Platz wurde zerrissen. Noch lauter spricht die feuergefährliche Nähe des Theaters am Museum gegen die Wahl des jetzigen Platzes. Alle, die während des Brandes im Museum waren, sind überzeugt, daß bei dem geringsten Winde auch das Museum von den Flammen ergriffen worden sein würde, so groß war die Hitze. Selbst die neuerdings ergriffenen Maßregeln schützen das Museum nicht absolut, sie wehren nur Gefahren von entfernten Brandstellen ab. Die Reste des Theaters sind aber nicht zum Neubau zu verwenden. Anfänglich schien es so; das heftige Feuer hat aber die noch stehenden Mauern so zerstört und ihr Bindungsmaterial so gelockert und verändert, daß ihnen alle Trag- und Widerstandsfähigkeit fehlt. Aber wenn, was man bezweifelt, selbst die Grundmauern benutzbar wären, so haben sich doch viele Uebelstände am Grundplan des Theaters herausgestellt. Das Theater war als monumentales Kunstwerk eines der schönsten und edelsten der Neuzeit, aber doch nicht ganz so praktisch brauchbar. Der Rundbau wirkte ungünstig auf die innere Gestaltung der Treppen und Zugänge zu dem Zuschauerraum, namentlich in den oberen Etagen. Hofbaumeister Krüger und Hofrath Dr. Pabst heben folgende Mängel an dem bisherigen Bau hervor: 1) die geringe Tiefe der Bühne, 2) den Mangel ausreichender Schauspieler-Garderoben und Requisiten-Räumen, 3) den Mangel an genügenden Zuschauer-Garderoben, 4) die geringe Zahl der Ein- und Ausgänge für das Publikum, 5) wird eine Vergrößerung des Zuschauer-Raumes gewünscht. Der Concertsaal hinter der Bühne ist gar nicht zu seinem Zwecke benutzt worden, die prachtvollen Foyers im 2. Stock waren dem Publikum zu schwer zugänglich und wurden ebenfalls nicht benutzt. Aus allen diesen Gründen muß für das neue Theater ein anderer Platz gewählt werden. Der in der Herzogin Garten genügte nicht, der Packhof war zu theuer und unbequem, somit blieb der Platz, der zum Theil in die Zwingeranlagen fällt. Er ist nicht nur 37 Ellen weiter vom Museum entfernt, von welchem in Zukunft nicht mehr die ganze Front dem Theater zugekehrt ist, sondern nur der nordwestliche schmale Giebel, von dessen 3 Fenstern das in dem Raume, wo die Sixtinische Madonna steht, unbedenklich zugemauert, die anderen beiden aber mit eisernen Laden geschützt werden sollen. Der Neubau soll in seiner Front Linie halten mit der Reihe von Acazien vor dem Museum und mit der Rückseite zum Theil in den Zwingerteich hineinragen. Ein Voranschlag der Kosten des Neubaues ist jetzt noch sehr schwierig. Erst muß ein fertiges Bauproject vorliegen. Das alte Theater kostete 407,000 Thlr. Inzwischen sind Arbeitslöhne und der Preis von Baumaterialien erheblich gestiegen, man verlangt jetzt eine feuersichere Bauausführung, namentlich einen vollständig eisernen Dachstuhl, und wenn man erwägt, was „das neuste, größere und anerkanntermaßen in sehr vorzüglicher Weise ausgeführte Theater in Leipzig" gekostet hat, so berechnet man den Gesammtaufwand für Neubau, einschließlich aller Nebenkosten für Abtragung der Brandruinen, die nöthigen Schleußenbauten, Pflasterungen und Anlagen um das Theater herum auf 620,000 Thlr. (60,000 Thaler mehr, als das Leipziger Theater kostete). Diese Summe soll das Maximum darstellen, welches unbedingt nicht überschritten werden darf. Hiervon gehen ab 120,000 Thaler Brandversicherungs-Gelder. Deren Zahlung verweigert zwar die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, das Finanz-Ministerium hat aber im Namen des Staats-Fiscus Klage erhoben und glaubt nach Lage der Sache auf einen günstigen Ausgang des Rechtsstreites rechnen zu dürfen. Somit beantragt die Regierung die Bewilligung von 300,000 Thlr. für die Jahre 1870 und 1871 und 200,000 Thlr. für die nächsten beiden Jahre. Se. königl. Majestät haben nun, heißt es wörtlich: „Allerhöchstwelche in dieser Angelegenheit wie überall es als Ihre Regentenpflicht betrachten, die Interessen der Staatskasse und der Steuerpflichtigen nach jeder Richtung hin zu wahren und zu schützen", folgendes angeordnet: 1) Die Hoftheater-Commission ersucht den Erbauer des früheren Theaters, Professor Semper, aber auch noch andere berühmte Architecten um Entwerfung eines Projectes (eine etwaige allgemeine Concurrenz ist noch vorbehalten); 2) den Neubau führt kein Hofbeamter, sondern ein Staatsarchitekt unter Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums aus, welcher der Kammer für die gute und zweckmäßige Ausführung des Baues und die Innehaltung der für den Bau bewilligten Summe verantwortlich bleibt; 3) nach Beendigung des Baues übergiebt das Finanzministerium das Haus dem Hausministerium zur freien Benutzung, behält jedoch das Recht, regelmäßig und sonst auch zu jeder Zeit alle Räumlichkeiten des Hoftheaters durch besondere Beamte zu revidiren; 4) die Generaldirection darf keine neuen Einrichtungen treffen oder alte abändern lassen, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf den baulichen Zustand des Hauses und namentlich auf die Feuergefährlichkeit ausgeübt werden könnte. Sie hat vielmehr von Maßregeln in dieser Hinsicht das Finanzministerium in Kenntniß zu setzen; 5) darf die Generaldirection die Instructionen der mit der Beaufsichtigung des Hauses beauftragten Beamten nur im Einverständniß mit dem Finanzministerium feststellen. Mit diesen Anordnungen schließt das königliche Decret,